

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 28 299/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Kalina H. [REDACTED] geborene [REDACTED],
G. [REDACTED]/Israel, A. [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneren, Berlin 91,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Achenar und der Bundesrichter Johannsen, Haas, Dr. Graf und von der Kühlen in der Sitzung vom 27. September 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 31. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d s ä t z e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Es hat seine Auffassung, daß der Verfolgte - am 21. Dezember 1963 - an den Folgen eines durch eine rheumatische Erkrankung fibrobenhafter Art hervorgerufenen Herzleidens verstorben ist, auf die insoweit übereinstimmende Ansicht der Gutachter

Prof. Dr. Köhn und Dr. Seovi gestützt. Die Überzeugung, daß der Tod durch die Verfolgung verursacht werden ist oder aus Verfolgungsgründen verfrüht eingetreten ist, hat es nicht gewinnen können. Es hat sich insoweit auf das Entschieden des Prof. Dr. Köhn gestützt. Nach den Ausführungen dieses Sachverständigen ist das rheumatische Fieber, auf das der Herzkappenfehler des Verfolgten zurückzuführen ist, bereits im Kindes- oder Jugendalter aufgetreten. Der Sachverständige hat diese Auffassung damit begründet, daß die rheumatische Infektion eine Erkrankung des Kindes- oder frühen Jugendalters sei und nach dem 30. Lebensjahr nur ausserordentlich selten aufträte. Weiter hat der Sachverständige ausgeführt, der Verfolgte habe in der Zeit des Stille-Liegens halbes unter seiner Erkrankung mehr gelitten, weil der Herzfehler namentlich in Erscheinung getreten sei und beobachtet verursacht habe. Jedoch sei der weitere Verlauf der Krankheit durch die Verfolgung nicht so stark beeinflusst worden, daß ihr der Tod zuzuschreiben sei. Der Verfolgte sei mit 32 Jahren, also nicht früher verstorben, als es bei dem Leiden zu erwarten gewesen sei. Im Jahre 1930 hätten noch keine nennenswerten Dekompensationserscheinungen bestanden. Die Verschlimmerung des Leidens nach dem 30. Lebensjahr liege innerhalb des normalen Lebensverlaufs und sei nicht mehr Verfolgungsbedingt.

Das Berufungsgericht ist diesem Entschieden gefolgt, hat sich jedoch auch mit dem Inhalt des von der Klagerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen Dr. Seovi und auch mit dem Angaben des Verfolgten und den Loknungen der Iongin firangell auseinanderzusetzen. Diese Würdigung gibt keinen Anlaß, die Revision anzunehmen. Die Frage, ob der Tod eines Verfolgten auf die Verfolgung zurückgeführt werden kann, ist eine vorwiegend medizinische Frage. Ihre Beurteilung obliegt dem Tatsichter, der bei seiner Entscheidung weitgehend auf die Entschieden medi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Dienstant nach § 87a II UrhG geschützt.

sinischer Sachverständiger angewiesen ist. Aufgabe des Sachverständigen ist es, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Tatsachengericht die Übersetzung gewonnen, daß ein Gutachten diesem Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten auch dann absehen, wenn die vom Sachverständigen beurteilten Frage von anderen namhaften Fachkräften anders geachtet wird. Hierauf hat der Senat in mehreren Entscheidungen hingewiesen (Kw 1963, 30 Nr. 32; 273 Nr. 30 und 565 Nr. 35). Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat daher das Berufungsgericht, das die Sachkunde und die Erfahrung des Sachverständigen Prof. Dr. Kühn bejaht hat, durch die Ablehnung des Antrags auf Einholung eines weiteren Gutachtens nicht gegen die Rechtsprechung des Senats verstoßen. Da das Berufungsgericht sich entscheidend auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Kühn gestützt hat, läßt sich nicht sagen, es habe in unzulässiger Weise die Zusammenhangsfrage aufgrund eigener in Anspruch genommener Fachkunde beurteilt. Im übrigen ist es dem Richter nicht verwehrt, bei der kritischen Würdigung von Fachgutachten sein eigenes Erfahrungswissen mit zu verwerten (Senatsurteil Bw 1967, 371 Nr. 21 m.w.N.).

Das Berufungsgericht hat nicht die Übersetzung gewinnen können, daß sich der Verfolgte des rheumatischen Fiebers, auf dem der Kernfehler beruhte, im Übrigen ausgesogen hat. Es ist folglich davon auszugehen, daß das Maraleiden schon vor der Verfolgung bestand. Es hat dieses Leiden als durch die Verfolgung verursacht angesehen. Die Beschwerdeführerin erblickt hierin eine Abweichung von den Grundsätzen, die der Senat zur Frage der Manifestation eines Leidens und seiner wesentlichen Mitverursachung entwickelt hat. Es mag offenbleiben, ob eine solche Abweichung vorliegt oder ob hier das Berufungsgericht in Einklang mit dem Senatsurteil Kw 1966, 324 Nr. 27 zu Recht nur eine Verechtlammerung des Leidens angenommen hat. Denn die

Entscheidung beruht nicht hierauf. Sie wird durch die auf Grund des Sachverständigengutachtens getroffene Feststellung getragen, daß sich beim Verfolgten keine bleibenden Schäden als Auswirkung der Verfolgung eingestellt haben, daß ferner bis zum Jahre 1958 noch keine nennenswerten Dekompensationserscheinungen bestanden, und daß der Verfolgte in dem für sein Leiden typischen Alter verstorben ist.

Im Übrigen richten sich die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen die konkrete tatrichterliche Beweiswürdigung, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung ermangelt.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZGG zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf